



### **VCI-Positionspapier zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz**

## **Schutzschild ausweiten: Liquidität sichern**

Bundestag und Bundesrat verabschiedeten vor der Sommerpause das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz). Eine der wesentlichen Maßnahmen ist, den steuerlichen Verlustrücktrag technisch früher zu ermöglichen und bereits mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen. Das Verlustrücktragsvolumen ist von 1 Million auf 5 Millionen erhöht worden.

### **Deutliche Ausweitungen dringend notwendig**

Das Verlustvolumen in vielen mittelständischen und großen Unternehmen übersteigt jedoch diesen Betrag um ein Vielfaches. Aus Sicht des VCI ist die verbesserte Verlustverrechnung von Corona-Verlusten aus 2020 und 2021 im Rahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes sehr zu begrüßen. Dennoch reichen die leichten Verbesserungen bei weitem nicht aus, um die Liquidität in den Unternehmen im ausreichenden Maße zu stützen. Steuerregelungen, die den Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten aus den Vorjahren 2018 und früher nicht zuzulassen, müssen in der aktuellen Krise verworfen werden. Auch weitere betragsmäßige Anhebungen sind erforderlich, um die gleichmäßige Besteuerung der Unternehmen zu gewährleisten. Dadurch lässt sich die Liquidität der Unternehmen zusätzlich erhöhen.

Sinnvoll wäre daneben eine Verschiebung der Fälligkeit der Lohnsteuer als großer Kostenblock. Der Vorteil an der Verschiebung der Fälligkeit liegt darin, dass kein administratives Verfahren erforderlich und mögliche Verzögerungen durch ausstehende Verwaltungsentscheidungen vermieden werden. Denn die Unternehmen erlitten während des Lockdowns einen massiven Einbruch des operativen Cash-Flows und müssen gleichzeitig auch in der Krise Löhne und Gehälter mit der einhergehenden monatlich fällig werdenden Lohnsteuer finanzieren.

### **Druck auf die Unternehmen spürbar senken**

Je länger die Pandemie andauert, desto größer wird der Druck auf die Unternehmen. Erste Vorhersagen gehen davon aus, dass die Auswirkungen noch mindestens bis 2022 andauern werden. Daher sind über die bisherigen Maßnahmen hinausgehende, schnell wirksame und zugleich bürokratiearme Lösungen erforderlich. Das sind aus Sicht des VCI insbesondere die Möglichkeit das einfache und effektive Instrument der Verlustverrechnung auszubauen und die künstlichen und administrativ aufwendigen Beschränkungen der Verlustverrechnung und sog. Mindestbesteuerung abzubauen. Zudem wäre die Fälligkeitsverschiebung für die monatlich fällig werdenden Lohnsteuervorauszahlungen, die die Unternehmen für ihre Arbeitnehmer an die Finanzämter leisten, ein zusätzliches effektives Instrument.

## VCI-POSITION

- **Generelle Fristverlängerung von Steuervorauszahlungen**  
Die Unternehmen brauchen in dieser einmaligen Krise deutliche Entlastungen, z. B. in Form von Verschiebung der Fälligkeit von mindestens sechs Monaten für die Entrichtung von Lohnsteuer, die sie bisher monatlich für ihre Belegschaft an die Finanzämter entrichten.
- **Verrechnung von Gewinnen und Verlusten ermöglichen**  
Das deutsche Unternehmensteuerrecht kennt viele rigide Vorschriften, die real erlittenen Verluste der Unternehmen nur eingeschränkt in Gewinnjahren gegenrechnen zu lassen. In der jetzigen Krisensituation ist es jedoch dringend erforderlich, die Liquidität der Unternehmen zu erhöhen und die rigiden Einschränkungen der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aufzuheben. Steuerliche Verluste aus dem Coronapandemie-Jahr 2020 sollten unbegrenzt auf Vorjahre übertragbar sein. Dies würde die Liquidität von Unternehmen erheblich verbessern und entspricht auch eher dem Leistungsfähigkeitsprinzip.

Ansprechpartner: Chin Chin King, Fachanwältin für Steuerrecht, Recht und Steuern, Nachhaltigkeit  
Telefon: +49 (69) 2556-1436  
E-Mail: king@vci.de

Internet: [www.vci.de](http://www.vci.de) · Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> · Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

*Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2019 setzte die Branche rund 196 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.800 Mitarbeiter.*